

beachten.^{2*} Jedoch dürfen sich die Gerichte nicht auf allgemeine Erfahrungen berufen, wenn sich diese für den zu beurteilenden Sachverhalt nicht als solche darstellen.^{24 25 26}

Bei der Würdigung von Zeugenaussagen ist bedeutsam, ob und mit welcher Sicherheit der Zeuge das von ihm Bekundete wahrgenommen haben kann, wie lange der Vorgang zurückliegt, inwieweit die Aussage in sich logisch ist, ob der Zeuge sich Dritten gegenüber und unabhängig vom Rechtsstreit in gleicher Weise oder anders geäußert hat und welche persönlichen und emotionalen Beziehungen er zum gegebenen Sachverhalt hat.²⁵ Folgt das Gericht der eindeutigen Aussage eines Zeugen nicht, dann muß die Begründung der Entscheidung erkennen lassen, weshalb das Gericht diese Aussage für unrichtig hält. Es ist unzulässig, der Entscheidung entgegenstehende Zeugenaussagen bei der Beweiswürdigung zu übergehen.²⁷

Urkunden haben im Rechtsverkehr eine besondere Bedeutung. Bestätigt der Aussteller einer Urkunde darin, daß er von einem anderen Bürger oder Betrieb eine Leistung empfangen hat, dann ist damit der Nachweis der Leistung grundsätzlich erbracht. Das gilt jedoch nicht, wenn nachgewiesen wird, daß die Urkunde gefälscht oder verfälscht ist oder daß der Inhalt der Urkunde nicht der Wahrheit entspricht.²⁸

Das Gericht hat in der Begründung seiner Entscheidung darzulegen, weshalb es der Behauptung der einen oder anderen Prozeßpartei folgt bzw. nicht folgt. Wenn das Gericht ohne weitere Darlegungen lediglich die Erklärungen einer Prozeßpartei übernimmt, so entspricht dies nicht den an die Beweiswürdigung zu stellenden Anforderungen.^{29 30 31}

Anforderungen an Sachaufklärung und Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

Wird gegen eine in erster Instanz ergangene Entscheidung ein zulässiges Rechtsmittel eingelegt, so hat das Berufungs- oder Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung, soweit diese noch nicht rechtskräftig geworden ist, auch in tatsächlicher Hinsicht zu überprüfen (§ 154 Abs. 1 ZPO). Im Berufungsverfahren können neue Tatsachen vorgetragen sowie neue Beweismittel benannt und neue Beweise erhoben werden, wenn sie für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich sind (§ 154 Abs. 2 ZPO); das gilt auch für das Beschwerdeverfahren (§ 159 Abs. 3 ZPO). Der Erhebung gesetzlich zulässiger sachdienlicher Beweise sind auch dann keine Schranken gesetzt, wenn ein Senat für Zivil- oder Arbeitsrecht über eine nach § 310 StPO erhobene Beschwerde zu befinden hat, die sich gegen eine im erstinstanzlichen Strafverfahren ergangene Entscheidung über einen Schadenersatzantrag richtet.²⁹

Das Rechtsmittelgericht darf die vom Gericht erster Instanz erhobenen Beweise anders als dieses Gericht würdigen. Eine Beweiswürdigung, die prinzipiell von der des erstinstanzlichen Gerichts abweicht, darf es aber nur nach einer mündlichen Verhandlung und nicht etwa in einem Beschluß über die Abweisung der Berufung nach § 157 Abs. 3 ZPO vornehmen. Für eine solche Entscheidung ist immer dann kein Raum, wenn die erstinstanzliche Entscheidung auf einer Verkennung des Beweisrisikos beruht^{3*} oder wenn zwischen dem Urteilsspruch und seiner Begründung ein Widerspruch besteht.³²

Im übrigen darf eine Berufung nur dann gemäß § 157 Abs. 3 ZPO ohne mündliche Verhandlung als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden, wenn in erster Instanz alle für die Entscheidung wesentlichen Umstände ausreichend aufgeklärt worden sind, die Berufung kein beachtliches neues Sachenvorbringen enthält und die vom erstinstanzlichen Gericht vorgenommene rechtliche Beurteilung unbedenklich ist.³³ Die gleichen Grundsätze gelten auch dann, wenn eine Beschwerde nach § 157 Abs. 3 i. V. m. § 159 Abs. 3 ZPO als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden soll.³⁴

Mit dem Erlaß der Rechtsmittelentscheidung ist der Prozeß rechtskräftig abgeschlossen. Unser sozialistisches Zivilprozeßrecht mißt der Rechtskraft und damit der Stabilität rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen hohe Bedeutung bei. Liegt eine rechtskräftige Entscheidung vor, dann ist ein neues gerichtliches Verfahren über denselben materiellrechtlichen Anspruch bzw. vermeintlichen Anspruch unzulässig (§ 31 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 2 ZPO). Wird also ein Klageantrag mit einem Sachverhalt begründet, über den das Gericht bereits in einem früheren Rechtsstreit derselben Prozeßparteien entschieden hatte, so ist die erneute Klage als unzulässig abzuweisen.^{35 36*}

Nach § 83 Abs. 2 ZPO sind rechtskräftige Entscheidungen für die Prozeßparteien und in besonderen Fällen (nämlich wenn die Entscheidungen die Feststellung oder Gestaltung des Personenstandes, die Handlungsfähigkeit eines Bürgers oder

Bei anderen gelesen

England: Polizeiwillkür dominiert

„In England herrschen für die meisten Kontinentaleuropäer recht unverständliche Verhältnisse auf dem weiten Feld der Strafrechtspflege. Abgesehen von der Tatsache, daß es kein kodifiziertes materielles Strafrecht gibt, sucht man auch vergeblich nach einer Strafprozeßordnung in unserem Sinn, ebenso sind die Polizeibefugnisse nirgends ausdrücklich festgehalten.

Seit Jahren wird nun schon an einem Polizeibefugnisgesetz mit strafprozessualen Bestimmungen — „Police and Criminal Evidence Bill“ gebastelt.

Parallel zu diesem Gesetz wird audi eine andere, für England und Wales ganz neue Idee verfolgt, nämlich die Gründung einer Staatsanwaltschaft. Die Schaffung einer von der Polizei unabhängigen Anklagebehörde wird nun immer stärker gefordert. Es geht nicht an, daß ein „Station-Sergeant“ (Wachkommandant) darüber entscheide, ob eine strafrechtliche Verfolgung stattzufinden hat oder nicht.

Bringt ein Wachbeamter z. B. einen Festgenommenen in das Wachzimmer, so erstattet er dem Wachkommandanten Bericht. Dieser beurteilt nun, ob es sich um einen strafwürdigen Vorgang handelt oder nicht. Seine Entscheidung beruht in erster Linie auf Routine.

Einfacher ausgedrückt heißt das, daß der Wachkommandant zu entscheiden hat, ob ein Delikt vorliegt oder nicht. Dies gilt auch für alle anderen Fälle ohne Festnahme.“

(Aus einem Aufsatz von Hof rat Dr. Gustav T onnhof er in der österreichischen Illustrierten Monatsrundschau „Öffentliche Sicherheit“, Wien 1984, Heft 11, S. 12)

das elterliche Erziehungsrecht betreffen) auch allgemein verbindlich. Sie dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise — nämlich durch Kassation (§§ 160 ff. ZPO), Im Wiederaufnahmeverfahren (§ 163 ZPO) oder auf Grund einer Abänderungsklage (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO, §§ 22, 33 FGB) — aufgehoben bzw. abgeändert werden (vgl. auch § 16 Abs. 3 GVG).³⁸

24 vgl. OG, Urteil vom 22. August 1978 - 2 OZK 26/78 - (NJ 1979, Heft 2, S. 92; OGZ Bd. 16 S. 236).

25 vgl. OG, Urteil vom 11. August 1981 - 3 OFK 20/81 - (NJ 1982, Heft 1, S. 42; OGZ Bd. 16 S. 212); OG, Urteil vom 28. Juni 1983 - 3 OFK 22/83 - (NJ 1984, Heft 1, S. 29).

26 Vgl. OG, Urteil vom 17. Februar 1981 - 3 OFK 5/81 - (NJ 1981, Heft 9, S. 423; OGZ Bd. 16 S. 188).

27 Vgl. OG, Urteil vom 5. Oktober 1984 - O AK 22/84 - (NJ 1984, Heft 12, S. 507).

28 Vgl. OG, Urteil vom 5. Juni 1979 - 3 OFK 7/79 - (NJ 1980, Heft 7, S. 328; OGZ Bd. 16 S. 60); OG, Urteil vom 21. August 1979 - 3 OFK 31/79 - (NJ 1980, Heft 8, S. 378); OG, Urteil vom 18. Dezember 1979 - 3 OFK 43/79 - (NJ 1980, Heft 10, S. 473).

Zur Würdigung des Inhalts einer durch Radieren nachträglich veränderten Urkunde vgl. BG Magdeburg, Urteil vom 3. September 1982 - BZB 157/82 - (NJ 1983, Heft 12, S. 508).

29 Vgl. OG, Urteil vom 12. August 1983 - 2 OZK 24/83 - (OG-Informationen 1984, Nr. 2, S. 59).

30 Vgl. Ziff. 3.8. der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBl. I Nr. 34 S. 369) sowie BG Neubrandenburg, Urteil vom 11. Mai 1984 - BZB 21/84 - (NJ 1984, Heft 10, S. 431).

31 Vgl. OG, Urteil vom 22. Februar 1977 - 2 OZK 1/77 - (NJ 1977, Heft 14, S. 474; OGZ Bd. 15 S. 100).

32 Vgl. OG, Urteil vom 27. April 1984 - O AK 12/84 - (NJ 1984, Heft 8, S. 335).

33 Vgl. OG, Urteil vom 13. Mai 1983 - 2 OZK 13/83 - (NJ 1983, Heft 10, S. 424); OG, Urteil vom 24. Januar 1984 - 2 OZK 43/83 - (NJ 1984, Heft 4, S. 164) sowie die in diesen Entscheidungen genannten weiteren Urteile des Obersten Gerichts.

34 Vgl. OG, Urteil vom 16. November 1982 - 3 OFK 38/82 - (NJ 1983, Heft 3, S. 126); OG, Urteil vom 23. Oktober 1984 - 2 OZK 29/84 - (OG-Informationen 1985, Nr. 1, S. 24).

35 Allerdings können neue Tatsachen, die sich nach dem Erlaß einer klageabweisenden Entscheidung ereignet haben, einen materiellrechtlichen Anspruch des Klägers begründen, der äußerlich dem vermeintlichen Anspruch gleicht, der mit der abgewiesenen Klage geltend gemacht worden war.

Hatte z. B. das Gericht eine Eigenbedarfsklage (§ 122 ZGB) eines Vermieters abgewiesen, weil dessen Interesse an der Erlangung der umstrittenen Wohnung nicht so hoch einzuschätzen war wie das Interesse des verklagten Mieters an der Beibehaltung der Wohnräume, so kann die nach Beendigung des Prozesses erfolgte Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder in der Familie des Klägers allein oder zusammen mit den bereits im Vorprozeß erörterten tatsächlichen Umständen einen Anspruch des Klägers auf Mietaufhebung und Räumung der Wohnung begründen.

Ähnliches gilt auch dann, wenn nach der Abweisung eines Scheidungsantrags wegen des Hinzutretens weiterer ehezerrüttender Umstände eine neue Ehescheidungsklage erhoben wird.

Vgl. dazu OG, Urteil vom 16. November 1971 - 1 ZzF 19/71 - (NJ 1972, Heft 11, S. 338; OGZ Bd. 13 S. 184); OG, Urteil vom 23. Januar 1979 - 3 OFK 59/78 - (NJ 1979, Heft 6, S. 277; OGZ Bd. 16 S. 28); Stadtgericht Berlin, Urteil vom 24. Mai 1971 - 3 BF 53/71 - (NJ 1973, Heft 2, S. 62).

36 Zu den dabei auftretenden Problemen wird in zwei weiteren Beiträgen Stellung genommen werden.